

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Finanzmanagement		Drucksachen-Nr. 281/2009	
Beschlussvorlage		X	Öffentlich
			Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum		Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	23.06.2009		Beratung
Rat	30.06.2009		Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entwurf der Eröffnungsbilanz einschl. Lagebericht und Anhang der Stadt Bergisch Gladbach zum 01.01.2008

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat nimmt den vom Kämmerer am 5.6.2009 aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Eröffnungsbilanz einschließlich Lagebericht und Anhang der Stadt Bergisch Gladbach zum 01.01.2008 zur Kenntnis und leitet ihn an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 92 (5) GO NRW weiter.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Nach dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 01.01.2005 müssen alle Gemeinden des Landes ihre Geschäftsvorfälle spätestens zum 01.01.2009 nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) erfassen.

Die Stadt Bergisch hat die Haushaltsplanung und die Buchführung von dem bisherigen System der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2008 umgestellt.

Mit der Umstellung geht die Verpflichtung einher, zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Gemeinde erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und ein den tatsächlichen Verhältnissen der Gemeinde entsprechendes Bild ihrer Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln (§ 1(2) NKF-Einführungsgesetz in Verbindung mit § 92 GO NRW).

Die hier im Entwurf vorliegende Eröffnungsbilanz der Stadt Bergisch Gladbach zum 01.01.2008 ist am 5.6.2009 gemäß § 92 i.V. mit § 95 (3) GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Dieser Entwurf schließt mit einer Bilanzsumme von 671,1 Mio. €.

Der ersten Bilanz der Stadt Bergisch Gladbach kommt insoweit eine Sonderstellung zu, weil erstmals sämtliche Vermögensgegenstände (Aktiva) und Schulden (Passiva) zu erfassen und nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu bewerten waren. Aus der Aktiva/Passiva-Differenz leitet sich rechnerisch das Eigenkapital der Stadt bestehend aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 297,6 Mio. € und der Ausgleichsrücklage in Höhe von 44,7 Mio. € ab, welche als Maßstab für zukünftiges kommunales Handeln anzusehen sind.

Die Eröffnungsbilanz ist entsprechend § 41 GemHVO gegliedert.

Zum Verständnis der Bilanzansätze werden

- ein Anhang (§ 44 GemHVO)
- ein Lagebericht (§ 48 GemHVO)

beigefügt.

Im Anhang sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und so erläutert, dass sich sachverständige Dritte ein Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt machen können. Soweit von Vereinfachungsregeln oder Schätzungen (vgl. §§ 29, 33 u. 34 sowie 56 GemHVO und § 92 (3) GO) Gebrauch gemacht wurde, sind diese beschrieben.

Im Lagebericht zur Eröffnungsbilanz wird Bezug genommen auf die wichtigsten Ergebnisse aus der Aufstellung der Eröffnungsbilanz; über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, wird berichtet.

Haftungsverhältnisse und sonstige Sachverhalte, aus denen sich künftige finanzielle Verpflichtungen der Stadt ergeben können sind aufgeführt. Weiterhin enthält der Lagebericht eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt und Ausblicke auf die zukünftige Entwicklung.

Zur Wirksamkeit der Eröffnungsbilanz ist nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss eine förmliche Feststellung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 29.09.2009 vorgesehen und notwendig. Weiterhin unterliegt die Bilanz der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Prüfung ist für September 2009 vorgesehen.

Die Verwaltung legt zum jetzigen Zeitpunkt den Mitgliedern des Rates eine vorläufige Eröffnungsbilanz nebst Anlagen vor. Dabei bezieht sich die Vorläufigkeit nicht auf die Ermittlung der Vermögens- und Schuldposten an sich, sondern darauf, dass sich durch die nachfolgenden Prüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses und der Gemeindeprüfungsanstalt ggf. noch Änderungen ergeben können.

Nach Abschluss der Prüfungen und endgültiger Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach ist diese der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sowie öffentlich bekannt zu machen.

<-@